

Kapitalmarkt. Am 26. November treten umfangreiche Änderungen des Börsengesetzes in Kraft. Mittelständlern soll der Zugang zur Börse erleichtert werden. Quartalsberichte sind Vergangenheit.

Novelle bringt saftige Strafen

VON JUDITH HECHT

Wien. Für kapitalmarktorientierte Unternehmen ändert sich mit 26. November 2015 recht viel. An diesem Tag treten die umfangreichen Änderungen des Börsengesetzes in Kraft. Damit setzt Österreich die Änderungen der Transparenz-Richtlinie um, die schon im November 2013 im Amtsblatt der EU publiziert wurde.

Wesentliches Augenmerk wurde dabei auf mittelständische Unternehmen gelegt. Eine Intention, die Birgit Kuras, Vorstandsmitglied der Wiener Börse, begrüßt: „Eigenkapital über die Börse ermöglicht Innovation und Expansion. Das macht Unternehmen unabhängig und stärkt gleichzeitig die heimische Wirtschaft. Wenn der Mittelstand einen erleichterten Zugang zum Kapitalmarkt bekommt, ist das für den Standort gut und füllt mittelfristig auch die Pipeline der Wiener Börse.“

Die Änderungen im Überblick:

► Zukünftig entfällt die Verpflichtung, Quartalsberichte zu erstellen und zu veröffentlichen. Damit sollen sich die Unternehmen jene Kosten ersparen, die mit der Erstellung dieser Berichte anfallen. Gerade KMUs, die – anders als große börsennotierte Unternehmen – weniger personelle Ressourcen haben, kommt das zugute. Kuras: „Der Entfall der Quartalsberichterstattung senkt die laufenden unternehmensinternen Kosten einer Börsennotiz. Sie sind für kleinere Unternehmen überproportional höher als bei großen Unternehmen.“

Doch keine Regel ohne Ausnahme: Börsennotierte Unternehmen im Topsegment Prime Market verpflichten sich gegenüber der Börse vertraglich auch weiterhin zu erhöhter Transparenz, und zwar über dem vom Gesetzgeber vorgeschriebenen Maß. Für sie gilt daher die Pflicht, Quartalsberichte zu erstellen, weiterhin, jedoch vereinfacht und in geringerem Umfang.

Im Segment Prime Market sind Aktienwerte zusammengefasst, die zum Amtlichen Handel oder zum Regierten Freiverkehr zugelassen sind und speziellen Zusatzanforderungen entsprechen. Grundsätzlich werden in den Prime Market nur Stammaktien aufgenommen.

► Neu geregelt wurde auch die Meldepflicht für wichtige Beteiligungen. „Mit der Einführung einer



Kuras, Vorstand der Wiener Börse, begrüßt Erleichterungen für den Mittelstand. [Pauly]

neuen Generalklausel sollen nunmehr alle ‚Instrumente‘, also jede Art von rechtsverbindlicher Vereinbarung, erfasst werden, die eine wirtschaftliche Wirkung entfalten. Das sind etwa Kaufoptionen oder Termingeschäfte“, sagt der Kapitalmarktrechtsexperte Philipp Spatz. Schon bisher mussten Erwerber und Veräußerer von Aktien einer börsennotierten Gesellschaft der Finanzmarktaufsicht (FMA), der Wiener Börse und dem Emittenten melden, wenn sie aufgrund einer Transaktion bestimmte Beteiligungsschwellen erreicht, über- oder unterschritten hatten. Der Emittent hatte im Anschluss daran die Öffentlichkeit zu informieren.

„Zweck dieser Bestimmung war es, allen Anlegern transparent zu machen, wie die Beteiligungs-

verhältnisse an einer börsennotierten Gesellschaft sind. So sollten Anleger frühzeitig erkennen können, ob ein Investor dabei ist, ein Aktienpaket im Vorfeld einer geplanten Übernahme aufzubauen“, so Rechtsanwalt Spatz. Genau das konnte aber mit diversen Umgehungsstrukturen in der Vergangenheit vermieden werden. Man denke etwa an die Übernahme des Autozulieferers Continental durch den Maschinenbaukonzern Schaeffler in Deutschland oder den Einstieg von Ronny Pecik bei der Telekom Austria. „Diesen und anderen Fällen war eines gemeinsam“, erklärt Spatz: „Der Übernehmer vermied es gezielt, das Überschreiten bestimmter Beteiligungsschwellen zu melden, und ging erst an die Öffentlichkeit, nachdem er

sich bereits ein großes Aktienpaket gesichert hatte. Hintergrund ist typischerweise, dass der Investor verhindern will, dass der Kurs gerade aufgrund der Information über seinen beabsichtigten Paketaufbau ansteigt und die Sache für ihn damit immer teurer wird.“

► Eine weitere Änderung soll verhindern, dass sich Unternehmen jene Börsen suchen, die für sie die angenehmeren Bedingungen bieten. Bisher galt in Österreich das sogenannte Listing-Prinzip. Das heißt, der Rechnungslegungskontrolle unterlagen nur jene Unternehmen, welche an der Wiener Börse im amtlichen Handel oder geregelten Freiverkehr Aktien, Anleihen, Optionsscheine und Zertifikate begeben haben. Damit auch jene, deren Unternehmenssitz nicht in Österreich ist, die aber hier gelistet sind. Zukünftig wird jedoch das Home-country-Prinzip gelten: Ein börsennotiertes Unternehmen, das hier seinen Sitz hat, wird auch hier geprüft, unabhängig davon, ob es seine Wertpapiere an einer anderen Börse handelt.

► Die Einhaltung aller Vorschriften wird künftig mit drastisch strengeren Strafen sanktioniert als bisher. Der Strafrahmen für Verstöße gegen die Melde-, Veröffentlichungs- oder Antragspflichten wurde für natürliche Personen von 60.000 Euro auf zwei Millionen Euro erhöht. Für juristische Personen gilt eine differenziertere Regel: Statt einer Strafe von 150.000 Euro wird nun bei Verstößen bis zu zehn Millionen oder dem Zweifachen des aus dem Verstoß gezogenen Nutzen oder aber fünf Prozent des Gesamtumsatzes kassiert. Entscheidend ist, welcher Betrag höher ist. „Derart hohe Verwaltungsstrafen waren dem österreichischen Recht bis vor Kurzem unbekannt. Die Zulässigkeit, einer Verwaltungsbehörde eine solche Strafbefugnis einzuräumen, wird von Verfassungsexperten zum Teil in Zweifel gezogen“, betont Spatz. Doch nicht nur die hohen Strafsummen sollen abschreckend wirken. Schmerzen wird die Unternehmen auch, dass die Strafen öffentlich bekannt gemacht werden können. „Die Finanzmarktaufsicht kann grundsätzlich alle verhängten Geldstrafen einschließlich der Identität der betroffenen Personen veröffentlichen, und zwar ohne die Rechtskraft der Entscheidung abzuwarten“, so Spatz.

Held Berdnik Astner & Partner
Rechtsanwälte GmbH

hba

Gut gegen
einsame
Entscheidungen.

www.hba.at
Graz Wien Klagenfurt Zürich

LAST DER WOCHE

VON JUDITH HECHT

**OGH: Was hilft,
ist ex ante zu
beurteilen**

Die Klägerin hatte schwer zu tragen. Gleich zwei Ärzte rieten ihr deshalb zu einer Brustverkleinerung, da sie – trotz vieler Behandlungen – unter massiven Rückenproblemen litt. Der Operateur bestätigte dem Versicherer, dass dieser Eingriff medizinisch indiziert sei und es sich um keine kosmetische Korrektur handle.

Voraussichtlich könne jede Brust um 500 Gramm leichter gemacht werden. Das gelang freilich nicht. Die rechte Brust war nach der OP nur um 184, die linke um 156 Gramm leichter. Aufgrund der geringen Entlastung ist mit einer dauerhaften Besserung der Beschwerden nun nicht zu rechnen. Subjektiv geht es der Frau besser, sie nimmt aber nach wie vor Physiotherapien und Massagen in Anspruch.

Das passte der Versicherung gar nicht. Sie informierte die Operierte, sie sehe sich nach dem bestehenden Versicherungsvertrag nicht verpflichtet, für die Kosten des Eingriffs aufzukommen, zumal es sich wohl hiebei um eine kosmetische Maßnahme gehandelt habe.

Damit kam die Versicherung nicht durch. Der Oberste Gerichtshof (OGH) bejahete ihre Deckungspflicht. Sie hänge von der Notwendigkeit der Heilbehandlung ab und sei ex ante nach objektiven Kriterien zu beurteilen. Das war in diesem Fall auch genau so geschehen.

Gesetz über Schlichtungsstellen

Konsumentenschutz. Bald wird die „Verbraucherschlichtung“ vom Pilotprojekt zur fixen Institution. Auch weitere Schlichtungsstellen werden gesetzlich verankert.

Wien. Am 9. Jänner 2016 tritt das Alternative Streitbeilegungsgesetz in Kraft. Damit wird die EU-Richtlinie über alternative Streitbeilegung in Verbraucherangelegenheiten umgesetzt, die vorsieht, dass es alternative Schlichtungsstellen für Streitigkeiten aus Verbrauchergeschäften geben muss. Gedacht sind sie als zeit- und kostensparende Alternative zur gerichtlichen Geltendmachung von Ansprüchen.

Durch die unionsweite Umsetzung alternativer Streitbeilegungsmethoden werde Verbrauchern der Zugang zum Recht maßgeblich erleichtert, sagt Juristin Sonja Barnreiter (Kanzlei bkp). Das Gesetz betrifft Streitigkeiten aus einem Kauf- oder Dienstleistungsvertrag, den ein in Österreich niedergelassener Unternehmer mit einem in einem

EU-Land wohnenden Verbraucher geschlossen hat (mit Ausnahme bestimmter Bereiche wie Gesundheitsdienstleistungen oder Verträge mit öffentlichen Weiter- oder Hochschulbildungseinrichtungen).

Acht Schlichtungsstellen

Aus der Schlichtung für Verbrauchergeschäfte, die es seit 2013 als Pilotprojekt gibt und deren Leitung die ehemalige Präsidentin des Obersten Gerichtshofs, Irmgard Griss, übernahm, wird damit nun eine Dauereinrichtung. Daneben gibt es sieben weitere Schlichtungsstellen, unter anderem bei der Energie-Control Austria, der Agentur für Passagier- und Fahrgastrechte sowie für die Kreditwirtschaft.

Bevor sich Konsumenten an eine dieser Stellen wenden können,

muss es einen Einigungsversuch mit dem Unternehmer gegeben haben. Das Verfahren vor den Schlichtungsstellen wird grundsätzlich auf freiwilliger Basis geführt, für die Unternehmen gibt es allerdings einzelne gesetzlich vorgesehene Mitwirkungspflichten. Kosten fallen, von bestimmten Ausnahmen abgesehen, keine an. Eine bindende Wirkung gibt es ebenfalls nicht: Der Schlichter muss den Parteien grundsätzlich innerhalb von 90 Tagen ab Einbringung der Beschwerde einen Lösungsvorschlag unterbreiten, vor Gericht ziehen kann man jederzeit trotzdem. „Durch die Einbringung des Schlichtungsantrags und die Fortsetzung des Schlichtungsverfahrens werden aber Verjährungsfristen gehemmt“, sagt Barnreiter. (cka)

C/M/S/
Law . Tax

Liebe(r) LeserIn,
mit 3 Buchstaben
verstehen Sie
16 Sprachen.

Denn CMS steht für 15 Büros in CEE. Lokale Rechts- und Steuerexperten beraten Sie auf internationalem Niveau – auch in Ihrer Sprache.



Your World First
cms-rrh.com